

Bundsrath v. 25 August 1858 Bern, den 24 August 1858
 Auf den Kommissar



Das Politische Departement

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

Reserv
 Verfügung

dem Schweiz: Bundsrath.

Wesentlichen Mittheilungen, welche seit einiger Zeit in Betreff
 der künftigen Verfassung eingelangt sind, geben Veran-
 lassung, die Angelegenheit wieder zur Sprache zu bringen.

Die gesetzliche Fortentwicklung dieser Sache findet sich im
 kantonischen Urtel der Bundesversammlung v. J. 1857 vom 27
 October 1857 fortgesetzt, jedoch der Erwartung unter
 Hinweis darauf in Folge der Beschlüsse des Bundes
 Vorzügen zu erwägen hat.

Nachdem seit J. 1857 die Correspondenz mit dem k. Hof
 durch Gesandtschaften in Rom am 11. April 1857
 von dem Bundesrat am 11. Jan. 1857 und einem confidentiellen
 Schreiben des k. Hofes. Gesandtschaft, dass dieselbe in Folge mündlicher
 Besprechungen mit einzelnen Mitgliedern des Bundesrathe sich ver-
 anlasst hat, ihre Angelegenheit zu bestimmen bei der k. Curie
 tons officis zu Gunsten der Fortsetzung d. Verhandlungen in
 Rom zu bestehen. Zugleich war in jenen Schreiben der k.
 Hofe mittheilung welcher der k. Hofe in Rom vorläu-
 fige Urtel fälle u. welcher darin bestand, dass die Curie nicht
 auf die vorläufige Suspension der politischen künftigen Gesetze
 wolle, sondern nur die bestimmte Anordnungen gegen die vorläufigen
 Gesetze desselben. - Auf die freundliche Mittheilung dieser Vor-
 gänge bezeugte die Regierung v. J. 1857 zwei Artikel (14 & 21)



jener Befehls welche bei dem großen Rath zur Abänderung
 eingeführt worden. Am 27 März meldete bei dem die Rath
 der neuen Bischof die Beschlüsse des bei der Best. Regierung
 die nöthigen Vorbehalte wegen der Vorweisung gemacht in Folge
 gefolgt worden, um den Antragswill der Bischof in diesen
 Bescheid in d. Bescheid zu verordnen, wie nach Art 2. der Ges.
 v. 24. Mai 1855 keine kirchlicher Cantonal oder der Staat sein
 Landbesitz anerkennen, od. eine Pfunde in Besoldung beizusetzen können.
 Der Cantonalrat beschloss am 3 u 9 April, die Anträge
 der kaiserl. Regierung der Best. Gesundheitszustand zu Gunsten der
 Herrn. Curie mitzutheilen u zugleich die Vorbehalte in Besoldung
 Fesseln zu unterstehen. Dieser Bescheid mit waidenbeiliger
 Note v. 9 April, worin folgende Stelle hervorgehoben wird:

- „ so würde (trotz aller erwägten Vorbehalte) durch
- „ Wahl einer Bischof vorzugehen in die von sich aus
- „ bezogene kirchliche Verwaltung der Status quo in Bezugung
- „ auf den d. Bescheid würde durch jenen Vorweisung keinen
- „ Gewährung gewährt. Die Best. v. Bescheid u. der
- „ Cantonalrat umfassen würdigen, dass in dieser Angelegenheit
- „ nicht weiter vorgeschritten werde, um nicht unangelegte
- „ staatsrechtliche Änderungen zu stören; bei
- „ umfassen würdigen, dass nicht verfahren werde mit dem
- „ Ergebnis der Landesgesetz ausläge Landbesitz ^{in Ansehung}
- „ zurück u. ^{aus} unmittelbar nicht durch Manifestation
- „ wie z. B. durch Befreiung der Cantonal Anlauf zu
- „ neuen Vorrichtungen u. Abänderungen sich ergibt. -

Diese Note wurde der Regierung v. Bescheid abgeschrieben mit
 Zusage u. auf ihr eingefügt, dass von Seite der Cantonalrat ^{in Ansehung}
 verweigert od. gegenwärtiger Verordnungen vermindert werden, u dass
 die Regierung kein Verbot, unklare Begriffe sein, oder vorfer
 dem Cantonalrat in Ansehung zu setzen u seine Verfügungen
 zu genehmigen.

Am 26 Juni, h. a. meldete die Regierung v. Tessin, dass
 sie vom General Vicar v. Como die Nachricht erhalten habe,
 Sr. Marzocati ¹⁷ u. Folge zum Bischof v. Como ernannt worden
 zu sein, der General Vicar, wurde nach erfolgter offizieller Anzeige
 durch ein Kreis Schreiben der Geistlichkeit in dem Rahmen der Anzeige
 mitgeteilt. Die Regierung bemerkt ferner, dass große Mühe sehr
 am 9 Juni bei Anlass der betrachteten Motion sei aufgewendet,
 darüber zu wachen, dass die Rechte des Kantons keine Beeinträchtigung
 erleiden und es lange ist daher ob, diesem Kreis Schreiben der Staat zu
 erwidern, auch sei sie fest entschlossen, die Mitteilung nicht
 zu machen, die Rechte des Kantons gefährdenden Forderungen zu entsprechen.
 Sie geht ferner dem Bundesrat, Hinweis in Folge seiner Antwort,
 vom 9 April.

Die Regierung ferner auf antworten heute, weil er durch
 die Sitzung der Bundesversammlung u. die damit zusammenhängenden
 zugewandten Gesetze vorfindet, dass es sich um die Art der
 Gesandtschaft die Antwort der Rom. Curie auf die letzten, unter
 gegenwärtigen Verhältnisse Tessins. Indes der Antwort werden
 die freieren unbedenklichen Concessionen ganz zurückgezogen u.
 weil weiter gefundene Forderungen gestellt, als jemals u. er wird nicht
 gepasst, die bestimmten Gesetze durch Einstellung vor jeder Ein-
 terhandlung verlornt werden, sind folgende:

2. 4. Das Notizengesetz.
3. 2. Das Gesetz v. 28 März 52 über Secularisation der Untertanen.
1. 3. Das Gesetz über d. Litteratur u. Gymnasialschulen v. 22 Jan 46.
4. Das Gemeindegesetz v. 13 Juni 54.
5. Das Bürgerrecht - künftige Gesetz v. 24 März 1855.
6. Das Gesetz v. 17 Juni 55 über die Ehehindernisse u. Löslichen -

Am 183 Aug. überreichte die Central Commission der Geistlichen Clerus
 eine Petition, worin sie mit Berufung auf die Verfassungen der
 Cantone u. Kantone für den Bischof die freie Ausübung seiner
 weltlichen Funktionen verlangte, solange der Bischof nicht

Januar, in welchem vorläufiger Auflösung derselben wurde.
Die Dekretion wurde der Regierung v. Pestin zur gutfindenden
Anbaurung zugestellt.

Am 18 Aug. übersandte der ^{vorne} Bischof Marzotati
dem Bundesrat zwei Exemplare seiner ^{ersten} Festschreiben in Bezug
die Erwählung zur, daß die Ausübung seiner Festschreiben auf
kein Hindernis passen werde; dabei ersuchte er, kein ihm einse
zutun, nicht unvorsätzlich religiöser Feld zu betreten
sich auch den Bestimmungen unterziehen zu wollen, über welche die
Bundesbescheide sich mit dem f. Rathe vereinigen werden. — Auch diese
Zusätze wurde mit dem Festschreiben der Regierung v. Pestin
mitgeschickt. —

^{Erster}
folgend, ging, sich bezeugend mit dieser Kundmachung, ein
Dekret der Regierung v. Pestin d. 20 Aug. ein, worin sie
meldete, daß sie im Schreiben des Bischofs von Ungarn
zugleich mit dem Festschreiben erfüllt habe und unter Bezug
nehmen auf ihre Bescheide d. 27 März u. 26 Juni mit beförderlicher
Anweisung mittheilt, wie sie sich zu verhalten habe.

Vid pag. 4. a

So weit der Verlauf der Angelegenheit bis auf den heutigen
Tag. Wofür wir uns einem Blick auf die Situation, soviel
sie sich als eine sehr drohende dar, theils wegen der allgem
ungünstigen, goldlich-birgligen Conjunctionen, theils darau
weil offenbar jede weitere Unterhandlung an dem Mangel der
Rom. Curia gescheitert ist in weil der Verfasser der Gutachten,
ein angeblühter u. freisinniger Katholik, die einseitige
Aufhebung der bischöflichen Verordnungen für unzulässig und un
für unannehmbar hält. Ob nun Bestimmungen einseitigen
Anhang an die Bundesversammlung bringen sollen, wie der f. Rat
Verfasser der Gutachten glaubt, muß einer beifälligen Be
rathung anzuvertraut bleiben. — Oben mit Dekret d.
27 März h. a. zur der Regierung v. Pestin obliegt, wie der

Erhöhet es vorzuziehen sollte, einen Kontrakt beizugehen, so

EGREGERISCHER
DOKUMENT

Tag. 4. a

// fruchtlich ist zuerst mit dem Abgesehen der Regierung o. Fessin
eingezogenen d. d. 23 Aug., worin dieselbe auf die Angabe, ob
man in etlicher Maße in der Regierung von der Maße der
Bischof erfüllen haben, darin antwortet: Im Juni haben die
General-Vicar Calcatara ist ein formal entgegen mitgeteilt
dass der Fr. Marcorati o. posth. am 25 Juni zum Bischof o.
Corso genommen worden ist in am 18 Aug. haben die letzten
sein formierung aber ein bestimmte Tage feststellend, der Regierung
sein ersten Seitenbrief zugestehen in ein bestimmte Bestand
die ist in Aufsicht gestellt. - Im übrigen sagte die Regierung
die, dass in Übereinstimmung mit ihren früheren Abgesehen
in die wiederholten Bestimmungen der Großen Chur die bestimmte
Aufsicht haben, dass dem Bischof weder empfehlend, weder grossen empfehlend in
mit Wort empfehlend in dem Bestand gestellt worden haben, den
die in der empfehlend empfehlend die Bestand haben, jede Veränderung zu
anzugehen zu empfehlend od. ganz unmöglich zu empfehlend. -
Abgesehen bestimmte die Regierung weder, so haben ist und empfehlend
Bestand der Bestand, von Gemeinden in bestimmte Bestand
die Mittel genommen worden, dass der Bestand der Fr. Marcorati
in Fessin zugewandt zu den bestimmte Manifestationen
haben würde.

Reg
 in
 B
 markt,
 bewahrt
 auf
 in
 an
 die,
 in
 lafer
 in
 in
 die,
 die
 die

Bischof es notwendig sollte, einen Justoralbescheid zu erlangen, so
 ungesetzlich sich ungesetzlich mit Gewalt widersetzen. Am 1. April
 erging der Bundesrath eine Verordnung, wie sich die Regierung in
 dieser Beziehung zu verhalten habe & der Regierung ein
^{Beispiel}
 nachfolgendes mussten:

Bei jüngerer Pauslage und Anweisung der Klüppelbarkeit auf dem Wege
 der Unterhandlung der Verwaltung der Klüppelbarkeit anzuweisen müsste die
 Klüppelbarkeit der neuen Klüppel einer Anweisung, seiner Punkt,
 können erweisen zu lassen, den Bestimmungen hinsichtlich haben. Der Regierung
 lässt keinen Grund ein, demselben das Placet zu verweigern, inwiefern
 mit dem ansehnlichen Ansehen, das dieser Akt der gesetzlichen Be-
 ratungswesen nicht präjudizial sei, einem Ansehen, das übrigens
 schon bei der Klüppel, das bald ein neuer Klüppel gewährt wurde,
 am 15. April 1847 dem einflussreichen Klüppel übertragen wurde.
 Das Klüppel ist jetzt nach wie vor getrennt und der Klüppelstand dieser
 der Klüppel ist die letzte Ursache der Verwaltung dem Klüppel Klüppel
 gewährt sein, dem neuen Klüppel die ansehnliche Anweisung der Klüppel,
 nach zu verweigern. Das Klüppelgesetz verleiht nur die Klüppelung,
 wann die Regierung eine Anweisung von der Klüppel erfüllt, so hat sie
 Klüppelrecht, dem Klüppel gewährt, das Placet mit dem ansehnlichen
 Ansehen zu verweigern.

Wird feingezogen dem Bischof der Amtsantritt vorweizent,
 so werden große Mühsale u. Gefahren mitbraten. Wovon
 sind Klänge u. Anzeichen im Rantzen selbst zu gewandigen.
 Der Anberzengente will nicht unthätig, ob die Regierung
 od. die Gerechtigkeit in dieser Sache die große Maßzeit der
 Welt für sich habe, aber er hat die volle Überzeugung, daß
 ein kühlerer Welt von der Bildung der Aufständigen die
 Sammlung einer regelmäßigen bischöflichen Verbände mittelst
 einer von der Kirche anerkannten Regierung nicht auf die Dauer
 erlangen u. daß in unser Zukunft die Stellung der Regierung
 ein unfallbar werden dürfte. Und wie werden sich die
 Verhältnisse nach Außen gestalten? - Angenommen nun, was
 zwar bisher wenigstens nicht ist, bestreite unterst die Bischof nicht
 in Bezug auf seinen Amtsantritt in Tessin, so wird dieser
 Punkt ihn jedenfalls bei seinem Aufstehen festhalten, da
 er bekanntlich dasselbe verlannt selbst für den Fall einer
bezüglichen Legalen Verweisung: Die bestreite Regierung
 hat nun aber vorwiegend der Lage u. Verhältnisse Tessins so
 viele Mittel in der Hand, zuungunsten dieser Festhalten
 dem Bischof zu helfen, über unsere Grenze zu übersteigen,
 daß sie darüber nicht in große Verlegenheit kommen wird. -
 Der Bundesrat nun nun vorwiegend, in welche Lage dem der
 Rantzen selbst u. der Bund gerathen würde u. ob ihm ein
 A. einziges Mittel zu Gebote stünde, um mit solcher Wirkung
 Schritte entgegenzutreten. - Für so kleine Formidabilität
 soll man aber vorwiegend, wenn er mit sich selbst zufrieden sein.
 Und warum sollte er unvorsichtig sein, wenn die Regierung
 u. Tessin gemäß ihrem Gesetz ein gewissermaßen gut Recht
 erfüllt u. auf die übrigen alle Gesetze vollzieht, so wird
 belibig für den Clerus vorwiegend sein? - Sollte dem
 der Bischof ein solcher Recht zuvorkommen, so wäre wohl der
 Rantzen in unvorsichtiger unglücklicher Stellung, um demselben

3252 3138

8.

11. Septemb.

Bundesrath vom 25. Aug. 1858

jede Antragsvorstellung zu untersuchen; Inwiefern
 davon wieder auf der Basis, wenn ihm der Staat erfüllt würde,
 willkürliche wohl durch vorläufige Gründe bestimmter
 seiner Gesetzentwurf auf günstigen Zeiten zu verziehen,
 wovon der Regierung v. Restin befürwortet wird zu liegen scheint.
 Der Regierungsrath muss daher seine Überzeugung über
 nach bei seinem frühem Antrage befragen, dass der Regie-
 rung v. Restin im Sinne desselben und mit der Motivierung der
 frühem Vorlage die Ansicht der Bundesrathes eröffnet werde.

Wollte indess die Mehrheit auch bei der jetzigen Fassung
 bei dem Mandatguth befragen, dass eine Flexibilisierung mit
 Vorbehalt eine unzulässige in der Ausführung ungenügende Con-
 cession wäre, so wäre der Regierung v. Restin wohl einfach
 zu eröffnen, der Bundesrath findet sich nicht veranlasst, ihm
 Subsidien einem Widerspruch entgegenzusetzen, sondern überlässt
 ihn die Entscheidung. Diese Entscheidung dürfte zweckmässig
 damit verbunden werden, dass die Antragsentwürfe mit
 dem als ganzlich gezeichnet zu betrachten seien in Sinne der
 Bundesrathes, der mit Recht auf dieselben sich einen Einfluss
 auf die Leitung dieser Angelegenheit auch im Kantone sehr
 vorbehalten müssen, keine fernliegenden Gründe unter haben,
 um die Kompetenz der kantonlichen Behörden in Bezug auf
 die Sache der Anwendung der Vollstreckungs Organe zu beschränken.

Indes stellt der Regierungsrath in diesem Falle den
 wesentlichen Anhang: so seien der Regierung v. Restin die
 überwäglichen Bedenken ^(confidentielle) mitzutheilen und sie einzuladen, den
 Gegenstand möglichst in rascher Beurteilung zu ziehen -
 seinem Antrage, wie die Statuten der Geistlichkeit v. 3 Aug.
 in der Revision der Bischof v. 18 Aug. zu beantworten;
 kann der Regierungsrath sich auch nicht stellen, weil die
 Formulierung dieser Antworten von dem Statute in der
 jüngsten Sitzung festgesetzt ist.

Entlich beantragt der Regierungsrath confidentielle Besprechung
 der Sache, wie bisher.

D. Müller